

ENTWURF

Satzungstext mit Änderungen und Erläuterungen

Änderungen erfolgen in rot

Erläuterungen erfolgen in grün

Satzung

über die Gewährung von Auslagenersatz und Aufwandsentschädigung an Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren, die für die Gemeinde Sande ehrenamtlich tätig werden

(unter Berücksichtigung der 1. – 6. Satzung zur Änderung der Satzung, letzte Änderung vom 28.03.2019)

~~Aufgrund der §§ 6 und 29 der Nds. Gemeindeordnung in der Fassung vom 27.10.1971 (Nds. GVBl. S. 321), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.12.1973 (Nds. GVBl. S. 487), hat der Rat der Gemeinde Sande in seiner Sitzung am 26.09.1974 folgende Satzung beschlossen:~~

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 33 Niedersächsisches Brandschutzgesetz (NBrandSchG) in der aktuell gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Sande in seiner Sitzung am 25.01.2024 folgende Satzung beschlossen:

Anpassung der Rechtsgrundlagen

§ 1

Die Mitgliedschaft in den Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Sande ist freiwillig und ~~dienst~~ehrenamtlich. Die durch die Teilnahme an Einsätzen oder Lehrgängen auf Anordnung ~~der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters des Gemeindedirektors~~ entstehenden Auslagen und der Verdienstaufschlag werden nach den Bestimmungen dieser Satzung ersetzt, soweit eine unentgeltliche Teilnahme nicht zugemutet werden kann. In Zweifelsfällen entscheidet der Verwaltungsausschuss.

Redaktionelle Anpassungen

§ 2

Ersatz des Verdienstaufschlages

~~(1) Auf Antrag wird der durch die Teilnahme an Einsätzen über drei Stunden und an Lehrgängen entstandene Verdienstaufschlag wie folgt erstattet:~~

- a) ~~Für unselbständig tätige Feuerwehrmänner der Verdienstfall einschl. der darauf entfallenden Sozialversicherungsbeiträge an den jeweiligen Arbeitgeber,~~

- (1) Ist eine Arbeitgeberin oder ein Arbeitgeber in Vorleistung für das Arbeitsentgelt eines Feuerwehrmitgliedes im Sinne von § 32 Abs.1 NBrandSchG getreten, erstattet die Gemeinde Sande auf Antrag der Arbeitgeberin oder des Arbeitgebers die nachgewiesenen Beträge nach den Bestimmungen des § 32 Abs. 2 NBrandSchG.

Feuerwehrmitglieder sind ohne Einschnitte zu entschädigen. Eine Regelung, lediglich bei Einsätzen oder Lehrgängen über drei Stunden Verdienstauffälle zu erstatten, ist nicht zulässig und zeitgemäß.

Mit der neuen Regelung bezieht man sich auf den Gesetzestext.

- ~~b) für selbständig Tätige und solche Feuerwehrmänner, die einen Verdienstauffall nicht nachweisen können:~~

~~23,-- Euro je Stunde der versäumten Arbeitszeit, höchstens aber 100,-- Euro täglich.~~

- (2) Selbstständig tätigen Mitgliedern der Feuerwehr wird auf Antrag eine Pauschale in Höhe von 30,00 € je Stunde für höchstens acht Stunden je Tag und maximal 40 Stunden je Woche gewährt. Entgangener Gewinn, Provisionen oder Ähnliches sind nicht erstattungsfähig.

Die aktuelle Regelung von 23 € / Stunde ist aus Sicht der Verwaltung nicht mehr zeitgemäß.

- (3) Feuerwehrmitglieder, die einen Verdienstauffall nicht nachweisen können, erhalten je Stunde den gesetzlichen Mindestlohn (z.B. Urlaub bei Lehrgängen und Nichtfreistellung). Diese Entschädigung wird für maximal 8 Stunden am Tag und 40 Stunden je Woche gewährt.

Diese Regelung könnte für Beschäftigte gelten, die im Rahmen eines 520 €-Jobs beschäftigt sind und nur dann einen Verdienst erhalten, wenn sie tatsächlich gearbeitet haben. Des Weiteren werden die Kräfte berücksichtigt, die ihren Urlaub für die Teilnahme an Lehrgängen nutzen müssen.

- (4) Für Brandwachen und Arbeitsleistungen außerhalb des eigentlichen Löscheinsatzes ~~kann~~ wird ohne Nachweis eines Verdienstauffalles eine Entschädigung in Höhe des gesetzlichen Mindestlohns je angefangener halber Stunde folgende Entschädigung gewährt werden:

—Brandwachen:	10,00 € je angefangener Stunde
—Arbeitsleistung außerhalb —des eigentlichen Löscheinsatzes:	12,00 € je angefangene Stunde.

In Absprache mit der Feuerwehrführung wird vorgeschlagen, die Zahlung außerhalb eines Löscheinsatzes abzuschaffen. Der Verwaltungsaufwand ist vergleichsweise hoch. Weiter werden von Versicherern nur die Kräfte bezahlt, die tatsächlich erforderlich

waren. Die Gemeinde entschädigt jedoch die tatsächlich anwesenden Kräfte. Dies kann z. T. im Missverhältnis stehen. Des Weiteren möchten Einsatzkräfte keine konkrete Bezahlung für bestimmte Einsätze.

Als Ersatz wird die Aufwandsentschädigung gemäß § 9 dieser Satzung eingeführt.

~~Die Anzahl der Brandwachen ist auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken.~~

Aus Sicht der Verwaltung ist diese Regelung überflüssig. Brandwachen sind nach den Vorgaben des § 26 NBrandSchG anzuordnen.

(5) Der Höchstbetrag für Kinderbetreuungskosten nach § 33 Absatz 2 NBrandSchG wird auf den gesetzlichen Mindestlohn je Stunde festgelegt.

Die Erstattung von angefallenen Kinderbetreuungskosten wurde bislang nicht geregelt.

(6) Der Nachweis über die Einsatz- und Dienstleistungsstunden ist durch eine Liste des Einsatzleiters zu erbringen.

§ 3

Ersatz von Auslagen

~~Auf Antrag sind die bei Einsätzen, Lehrgängen und Hilfeleistungen entstandenen Barauslagen in nachgewiesener Höhe an den Feuerwehrmann zu erstatten.~~

Allen aktiven Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Sande werden die baren Auslagen und Aufwendungen, die ihnen im Interesse der Feuerwehr entstehen, erstattet. Voraussetzung ist, dass sie vorher von der Gemeinde Sande, der Gemeindebrandmeisterin/dem Gemeindebrandmeister oder der Ortsbrandmeisterin/dem Ortsbrandmeister genehmigt wurden. Die Ausgaben sind zu belegen.

Hier ist deutlich zu machen, dass Ausgaben im Vorfeld zu genehmigen sind.

§ 4

Reisekosten

Benutzt ein Feuerwehrmann eine Einsatzkraft in Ausübung seiner ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit ein privateigenes Kraftfahrzeug, so kann ihm ihr zusätzlich noch eine Kilometerentschädigung nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes gezahlt werden. ~~Diese Reisekosten können durch eine Pauschalentschädigung abgegolten werden.~~ Die Nutzung von Privatfahrzeugen ist im Vorfeld durch die Gemeindebrandmeisterin/den Gemeindebrandmeister oder die Ortsbrandmeisterin/den Ortsbrandmeister zu genehmigen. Dienstfahrzeuge der Gemeinde Sande sind vorrangig zu nutzen.

Die Nutzung von Privatfahrzeugen ist auf ein geringes Maß zu reduzieren. Vor Nutzung ist eine Genehmigung aus Sicht der Verwaltung sinnvoll. Dienstfahrzeuge sind aus Kostengründen vorrangig zu nutzen.

§ 5

Dienstreisen

~~Vom Gemeindedirektor~~ Die von der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister genehmigten Dienstreisen nach Orten außerhalb des Dienstbereiches außerhalb des Gemeindegebietes werden nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes vergütet.

~~Für Dienstgrade bis zum Hauptbrandmeister ist die Reisekostenstufe A zugrunde zu legen.~~

§ 6

Teilnahme an Lehrgängen

Beim Besuch von Lehrgängen an einer Feuerweherschule wird zur Abgeltung der Kosten für den allgemeinen Aufwand ein Tagegeld nach dem Bundesreisekostengesetz **gewährt**. ~~unter Berücksichtigung der Kürzungen nach § 12 des Bundesreisekostengesetzes bei Gewährung von Unterkunft, Verpflegung und Tagegeld gewährt.~~ **Es erfolgt eine Kürzung des Tagegeldes gemäß Bundesreisekostengesetz, insofern Unterkunft, Verpflegung und Tagegeld gewährt werden.**

§ 7

Aufwandsentschädigung

(1) Die monatliche Aufwandsentschädigung wird wie folgt festgesetzt:

a)	Gemeindebrandmeisterin/Gemeindebrandmeister	130,-- Euro	160 €
b)	stellvertr. Gemeindebrandmeisterin/ stellvertr. Gemeindebrandmeister, sofern sie/er nicht gleichzeitig Ortsbrandmeisterin/Ortsbrandmeister ist	65,-- Euro	80 €
c)	stellvertr. Gemeindebrandmeisterin/ stellvertr. Gemeindebrandmeister, sofern sie/er gleichzeitig Ortsbrandmeisterin/Ortsbrandmeister ist	26,-- Euro	35 €
d)	Ortsbrandmeisterin/Ortsbrandmeister	80,-- Euro	100 €
e)	stellvertr. Ortsbrandmeisterin/stellvertr. Ortsbrandmeister	40,-- Euro	50 €
f)	Gemeindesicherheitsbeauftragte/ Gemeindesicherheitsbeauftragter	26,-- Euro	35 €
g)	Gerätewartin/Gerätewart	26,-- Euro	35 €

h)	Fahrzeugwartin/Fahrzeugwart	26,-- Euro	35 €
i)	Jugendwart Gemeindejugendwartin/Gemeindejugendwart	26,-- Euro	35 €
j)	Ortsjugendwartin/Ortsjugendwart		35 €
k)	Atemschutzwartin/Atemschutzwart	26,-- Euro	35 €
l)	Zugführerin/Zugführer		35 €
m)	diensthabende Gruppenführerin/diensthabender Gruppenführer je Übungsdienst		10 €

Mit dieser Aufwandsentschädigung werden alle mit dem Ehrenamt verbundenen Aufwendungen und Reisekosten innerhalb des ~~Dienstbereiches~~ **Gemeindebereiches** abgegolten. Daneben erhalten sie für Dienstfahrten außerhalb des ~~Dienstbereiches~~ **Gemeindebereiches** Entschädigungen nach § 5 dieser Satzung. ~~Bei Dienstfahrten außerhalb des Dienstbereiches kann auf Antrag, soweit die dienstliche Abwesenheit mehr als 5-Stunden umfasst, Dienstausfall nach § 2 dieser Satzung erstattet werden.~~

(2) Der Anspruch auf Aufwandsentschädigung entfällt, wenn **die Anspruchsberechtigte**/der Anspruchsberechtigte länger als einen Monat ~~laufend verhindert ist~~, seine ehrenamtliche Tätigkeit ~~auszuüben~~ **nicht wahrnimmt**. In diesem Falle steht die Aufwandsentschädigung **der Vertreterin**/dem Vertreter zu, sofern **sie**/er während dieser Zeit die entsprechenden Aufgaben wahrnimmt.

Die monatliche Aufwandsentschädigung für die Funktionsträgerinnen und Funktionsträger wurde zuletzt im Jahr 1999 im Rahmen der Euro-Anpassung vorgenommen. Eine tatsächliche Erhöhung der Sätze fand davor 1992 statt.

Aufgrund der Kostenentwicklung und der Anerkennung der Tätigkeit schlägt die Verwaltung daher eine Erhöhung von 20 % zzgl. Aufrundung auf volle 5 € vor. Die Entschädigung stellt keinen Ehrensold oder Gehalt dar, sie dient zur anteiligen Deckung der tatsächlichen Aufwendungen und zur Anerkennung des geleisteten Zeitaufwandes, der Arbeitsleistung und der Übernahme der Verantwortung.

In der Sitzung des Ausschusses für Straßen, Wege und Feuerlöschwesen am 31.05.2023 wurde vorgeschlagen, die bisher nicht berücksichtigten Funktionen hinzuzufügen. Daher wurde die Aufgabe der Zugführerin/des Zugführers hinzugefügt. Hier besteht die Zuständigkeit in der Organisation und Überwachung der Ausbildung. Diese Funktion gibt es lediglich bei einer Schwerpunktfeuerwehr (Ortswehr Sande).

Des Weiteren wurde die Gruppenführerfunktion mit aufgenommen, da dort mittlerweile ein erheblicher Arbeitsaufwand in der Vorbereitung der Übungsdienste und der weiteren Abwicklung besteht.

Die Ortsjugendwarte beider Ortswehren haben bislang keine Entschädigung erhalten. Hier besteht jedoch ebenfalls ein erheblicher Aufwand, der eine finanzielle Entschädigung rechtfertigt.

§ 8

Entschädigung für Übungsdienste und Einsätze

Jedes aktive Mitglied der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Sande erhält für die Teilnahme an den Übungsdiensten und Einsätzen 4 € je Übungsdienst und Einsatz. Die Teilnahme ist am Ende eines jeden Jahres in geeigneter Form nachzuweisen. Die Entschädigung wird einmal jährlich an die aktiven Mitglieder ausgezahlt.

Die Ehrenbeamtinnen/Ehrenbeamten, die eine Aufwandsentschädigung nach § 7 dieser Satzung erhalten, erhalten keine Entschädigung für Übungsdienste. Für die Teilnahme an Einsätzen wird diese Entschädigung jedoch gewährt.

Mit dieser Entschädigung soll ein kleiner finanzieller Anreiz geschaffen werden, um neue Mitglieder zu gewinnen. Des Weiteren soll der durch die Teilnahme an Einsätzen und Übungsdiensten entstehende Aufwand für die Einsatzkräfte anteilig gedeckt werden (z.B. Zeitaufwand für Teilnahme an Einsätzen, Fahrten zum Feuerwehrhaus bei Diensten und Einsätzen, Reinigung privater Kleidung, usw.). Der Vorschlag stammte aus den Reihen der Mitglieder des Fachausschusses.

~~§ 8~~

Ausnahmen

~~Die Bestimmungen dieser Satzung finden insofern keine Anwendung, als durch gesetzliche Bestimmungen etwas anderes bestimmt wird.~~

§ 9-9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. **Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Sande über die Gewährung von Auslagenersatz und Aufwandsentschädigung an Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren, die für die Gemeinde Sande tätig werden vom 26.09.1974 sowie die im Anschluss beschlossenen Satzungsänderungen 1 bis 6 außer Kraft.**

~~Sande, den 26. September 1974~~

~~Gemeinde Sande~~

~~_____ Günther _____ Pichert
Bürgermeister Gemeindedirektor~~

- ~~1. Satzungsänderung (§ 7 Abs. 1 Satz 1) gültig ab 01.01.1981~~
- ~~2. Satzungsänderung (§ 2 Abs. 1 Buchst. b, § 7 Abs. 1) gültig ab 01.01.1992~~
- ~~3. Satzungsänderung (§ 2 Abs. 1 Buchst. b, § 7 Abs. 1) gültig ab 01.01.1999~~
- ~~Euro-Anpassungssatzung gültig ab 01.01.2002~~
- ~~4. Satzungsänderung (§ 2 Abs. 1 Satz 1) gültig ab 01.04.2003~~
- ~~5. Satzungsänderung (§ 2 Abs. 2 Satz 1) gültig ab 31.03.2016~~
- ~~6. Satzungsänderung (§ 2 Abs. 2 Satz 1) gültig ab 01.05.2019~~

Sande, den

Eiklenborg
Bürgermeister